



Satzung

über die Aufstellung der 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung "Geißgraben II" und über die der 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung "Geißgraben II" zugeordneten Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld hat am 16. September 2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), beziehungsweise nach § 74 Abs. 7 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB, mit den jeweils gültigen Änderungen

die 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung "Geißgraben II"
und
die der 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung "Geißgraben II" zugeordneten
Örtlichen Bauvorschriften

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung "Geißgraben II" auf der Gemarkung Gerchsheim umfasst folgende Grundstücke:

Teil aus 7581 (Alte Schönfelder Straße), Teil aus 8687 (Wirtschaftsweg), 8690¹⁾ und 8955.

¹⁾ Im Zuge des Verfahrens wurde die Selbstständigkeit der Grundstücke 8690, 8691 und 8692 aufgehoben und zu einem einheitlichen Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 8690 vereinigt.

§ 2

Bestandteile der Satzung

a) Die 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung "Geißgraben II" besteht aus folgenden Unterlagen:

- **Planzeichnung M 1: 1.000** (Teil A) vom 16. September 2021 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt von der ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Tauberbischofsheim,
- **Planungsrechtlichen Festsetzungen** (Teil B) nach § 9 BauGB vom 16. September 2021, gefertigt von der ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Tauberbischofsheim,
- **Begründung / Umweltbericht** vom 16. September 2021 incl. Anlagen 1 bis 3 mit Datum 05./08.08.2019 und Anlagen 4 bis 6 mit Datum vom 16.09.2021, gefertigt von der ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Tauberbischofsheim in Zusammenarbeit mit dem Büro arc.grün, 97318 Kitzingen,
- **Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**, Stand August 2019, erstellt durch das Institut für Faunistik, 69253 Heiligkreuzsteinach,



- **Untersuchung der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen** vom 18.06.2019, erstellt durch das Büro Wölfel, 97204 Höchberg.

b) Gleichzeitig werden die der 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung "Geißgraben II" zugeordneten **Örtlichen Bauvorschriften** (Teil C) nach § 74 LBO-BW vom 16. September 2021, gefertigt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Tauberbischofsheim, erlassen.

Den Örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung vom 16. September 2021, gefertigt von ibu – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH, Tauberbischofsheim, beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO-BW handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO-BW erlassenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung "Geißgraben II" auf der Gemarkung Gerchsheim und die zugeordneten Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Die Satzung der 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung "Geißgraben II" auf der Gemarkung Gerchsheim einschließlich der Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegen für Jedermann bei der Gemeinde Großrinderfeld, Marktplatz 6, 979750 Großrinderfeld, Zimmer-Nr. 17 während den Dienststunden zur Einsichtnahme und sind gegen Kostenersatz als Ausdruck erhältlich. Ferner können Ausdrücke der Satzung der 2. Bebauungsplanänderung / -erweiterung "Geißgraben II" auf der Gemarkung Gerchsheim einschließlich der Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden können.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großrinderfeld geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Wertheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Großrinderfeld, den 11. Oktober 2021

Johannes Leibold
Bürgermeister